

TE Bvwg Erkenntnis 2024/9/9 W602 2298387-1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.09.2024

Entscheidungsdatum

09.09.2024

Norm

AsylG 2005 §10 Abs2

AsylG 2005 §57

BFA-VG §18 Abs2 Z1

BFA-VG §18 Abs2 Z3

BFA-VG §9

B-VG Art133 Abs4

FPG §46

FPG §52 Abs1 Z1

FPG §52 Abs6

FPG §52 Abs9

FPG §53 Abs1

FPG §53 Abs2 Z7

FPG §55 Abs4

VwGVG §28 Abs2

1. AsylG 2005 § 10 heute

2. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017

3. AsylG 2005 § 10 gültig ab 01.11.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017

4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013

5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012

6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011

7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009

8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009

9. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007

10. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007

1. AsylG 2005 § 57 heute

2. AsylG 2005 § 57 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021

3. AsylG 2005 § 57 gültig von 20.07.2015 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015

4. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012

5. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011

6. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
7. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
9. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
10. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. BFA-VG § 18 heute
2. BFA-VG § 18 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
3. BFA-VG § 18 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. BFA-VG § 18 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. BFA-VG § 18 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
6. BFA-VG § 18 gültig von 13.06.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2014
7. BFA-VG § 18 gültig von 01.01.2014 bis 12.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
8. BFA-VG § 18 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. BFA-VG § 18 heute
2. BFA-VG § 18 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
3. BFA-VG § 18 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. BFA-VG § 18 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. BFA-VG § 18 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
6. BFA-VG § 18 gültig von 13.06.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2014
7. BFA-VG § 18 gültig von 01.01.2014 bis 12.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
8. BFA-VG § 18 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. BFA-VG § 9 heute
2. BFA-VG § 9 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
3. BFA-VG § 9 gültig von 20.07.2015 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
4. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
5. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGB. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. FPG § 46 heute
2. FPG § 46 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
3. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. FPG § 46 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
6. FPG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. FPG § 46 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. FPG § 46 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2005
10. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005

1. FPG § 52 heute
2. FPG § 52 gültig ab 28.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019

9. FPG § 53 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
10. FPG § 53 gültig von 27.06.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
11. FPG § 53 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006
 1. FPG § 55 heute
 2. FPG § 55 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 3. FPG § 55 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 4. FPG § 55 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 5. FPG § 55 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 6. FPG § 55 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009
 1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W602 2298387-1/5E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. Brigitte GSTREIN über die Beschwerde von XXXX , geboren am XXXX , Staatsangehörigkeit Vietnam, vertreten durch die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 31.07.2024, Zahl XXXX , zu Recht:Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. Brigitte GSTREIN über die Beschwerde von römisch 40 , geboren am römisch 40 , Staatsangehörigkeit Vietnam, vertreten durch die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 31.07.2024, Zahl römisch 40 , zu Recht:

A)

Der Beschwerde wird stattgegeben und der bekämpfte Bescheid behoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässigDie Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

Der Beschwerdeführer, ein vietnamesischer Staatsangehöriger, wurde am XXXX in Österreich bei der Ausübung einer illegalen Erwerbstätigkeit von Organen der Polizei und Finanzpolizei betreten. Dabei wies er sich zunächst mit einem XXXX Reisepass aus, den er von einer ihm unbekannten Person erhalten habe. Er wurde festgenommen und am nächsten Tag von einem Organ der Landespolizeidirektion Steiermark befragt. Er gab an, aus Vietnam zu stammen und im Besitz eines XXXX Aufenthaltstitels zu sein. Er sei XXXX Juni 2024 von XXXX nach Österreich für die Arbeitsaufnahme eingereist. Der Beschwerdeführer, ein vietnamesischer Staatsangehöriger, wurde am römisch 40 in Österreich bei der Ausübung einer illegalen Erwerbstätigkeit von Organen der Polizei und Finanzpolizei betreten. Dabei wies er sich zunächst mit einem römisch 40 Reisepass aus, den er von einer ihm unbekannten Person erhalten habe. Er wurde festgenommen und am nächsten Tag von einem Organ der Landespolizeidirektion Steiermark befragt. Er gab an, aus Vietnam zu stammen und im Besitz eines römisch 40 Aufenthaltstitels zu sein. Er sei römisch 40 Juni 2024 von römisch 40 nach Österreich für die Arbeitsaufnahme eingereist.

Zunächst wurde über den Beschwerdeführer Verwahrungshaft verhängt, ehe er am 28.07.2024 in Schubhaft

genommen wurde, wo er eine freiwillige Rückkehr nach XXXX beantragte, die das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: Bundesamt) jedoch ablehnte. Zunächst wurde über den Beschwerdeführer Verwahrungshaft verhängt, ehe er am 28.07.2024 in Schubhaft genommen wurde, wo er eine freiwillige Rückkehr nach römisch 40 beantragte, die das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: Bundesamt) jedoch ablehnte.

Mit Bescheid vom 31.07.2024 erteilte das Bundesamt dem Beschwerdeführer keine Aufenthaltsberechtigung gemäß 57 AsylG (Spruchpunkt I.), erließ eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 1 Z 1 FPG (Spruchpunkt II.) und stellte die Zulässigkeit der Abschiebung nach Vietnam fest (Spruchpunkt III.). Gegen den Beschwerdeführer wurde gemäß § 53 Abs. 1 iVm Abs. 2 Z 7 FPG ein Einreiseverbot in der Dauer von zwei Jahren verhängt (Spruchpunkt IV.), gemäß § 18 Abs. 2 Z 1 und 3 BFA-VG der Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt und keine Frist für die freiwillige Ausreise gewährt (Spruchpunkt V. und VI.). Der Beschwerdeführer übernahm den Bescheid am 31.07.2024. Mit Bescheid vom 31.07.2024 erteilte das Bundesamt dem Beschwerdeführer keine Aufenthaltsberechtigung gemäß Paragraph 57, AsylG (Spruchpunkt römisch eins.), erließ eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer eins, FPG (Spruchpunkt römisch II.) und stellte die Zulässigkeit der Abschiebung nach Vietnam fest (Spruchpunkt römisch III.). Gegen den Beschwerdeführer wurde gemäß Paragraph 53, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 2, Ziffer 7, FPG ein Einreiseverbot in der Dauer von zwei Jahren verhängt (Spruchpunkt römisch IV.), gemäß Paragraph 18, Absatz 2, Ziffer eins und 3 BFA-VG der Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt und keine Frist für die freiwillige Ausreise gewährt (Spruchpunkt römisch fünf. und römisch VI.). Der Beschwerdeführer übernahm den Bescheid am 31.07.2024.

Am XXXX 2024 stellte er im Stande der Schubhaft einen Antrag auf internationalen Schutz, das Verfahren befindet sich noch im Zulassungsverfahren. Gegen den verfahrensgegenständlichen Bescheid vom 31.07.2024 erhob er, vertreten durch die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH, am 28.08.2024 Beschwerde und führte im Wesentlichen aus, Opfer von Menschenhandel geworden zu sein. Außerdem gehe von ihm keine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit dar, die seine sofortige Ausreise aus dem Bundesgebiet erfordere. Am römisch 40 2024 stellte er im Stande der Schubhaft einen Antrag auf internationalen Schutz, das Verfahren befindet sich noch im Zulassungsverfahren. Gegen den verfahrensgegenständlichen Bescheid vom 31.07.2024 erhob er, vertreten durch die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH, am 28.08.2024 Beschwerde und führte im Wesentlichen aus, Opfer von Menschenhandel geworden zu sein. Außerdem gehe von ihm keine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit dar, die seine sofortige Ausreise aus dem Bundesgebiet erfordere.

Das Bundesamt legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt vor, die Unterlagen langten am 02.09.2024 beim Bundesverwaltungsgericht ein.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Beschwerdeführer heißt XXXX und ist am XXXX in XXXX, Vietnam, geboren. Er ist vietnamesischer Staatsangehöriger und im Besitz eines abgelaufenen vietnamesischen Reisepasses, gültig von XXXX 2013 bis XXXX 2023. Sein Familienstand ist nicht feststellbar, fest steht aber, dass seine Eltern noch in Vietnam leben. Er besuchte zwölf Jahre die Pflichtschule in Vietnam. Der Beschwerdeführer heißt römisch 40 und ist am römisch 40 in römisch 40, Vietnam, geboren. Er ist vietnamesischer Staatsangehöriger und im Besitz eines abgelaufenen vietnamesischen Reisepasses, gültig von römisch 40 2013 bis römisch 40 2023. Sein Familienstand ist nicht feststellbar, fest steht aber, dass seine Eltern noch in Vietnam leben. Er besuchte zwölf Jahre die Pflichtschule in Vietnam.

Der Beschwerdeführer ist seit rund dreieinhalb Jahren in Europa und verfügt aktuell über einen XXXX Aufenthaltstitel für die Arbeitsaufnahme, gültig bis XXXX 2025. Das Bundesamt forderte den Beschwerdeführer diesbezüglich nicht auf, sich unverzüglich nach XXXX zu begeben und lehnte seinen Antrag auf freiwillige Rückkehr nach XXXX mit Schreiben vom 02.08.2024 ab. Der Beschwerdeführer ist seit rund dreieinhalb Jahren in Europa und verfügt aktuell über einen römisch 40 Aufenthaltstitel für die Arbeitsaufnahme, gültig bis römisch 40 2025. Das Bundesamt forderte den Beschwerdeführer diesbezüglich nicht auf, sich unverzüglich nach römisch 40 zu begeben und lehnte seinen Antrag auf freiwillige Rückkehr nach römisch 40 mit Schreiben vom 02.08.2024 ab.

Zumindest seit XXXX Juni 2024 befindet sich der Beschwerdeführer in Österreich und wurde am XXXX bei der Ausübung einer unerlaubten Erwerbstätigkeit XXXX von Organen der Polizei und der Finanzpolizei betreten. Die genauen Umstände der Beschäftigung sind nicht geklärt, der Beschwerdeführer selbst gab bei seiner Befragung an, noch keinen Lohn erhalten zu haben, er habe freie Logis gehabt und das Essen sei ihm zur Hälfte bezahlt worden. Mit

seinem Chef sei weder über eine Anmeldung bei der Krankenkasse noch über eine Arbeitsbewilligung gesprochen worden, jedoch sei ihm gesagt worden, dass er bei einer Kontrolle den falschen tschechischen Reisepass vorlegen solle. Die Arbeitsstelle habe er über Facebook gefunden. Zumindest seit römisch 40 Juni 2024 befindet sich der Beschwerdeführer in Österreich und wurde am römisch 40 bei der Ausübung einer unerlaubten Erwerbstätigkeit römisch 40 von Organen der Polizei und der Finanzpolizei betreten. Die genauen Umstände der Beschäftigung sind nicht geklärt, der Beschwerdeführer selbst gab bei seiner Befragung an, noch keinen Lohn erhalten zu haben, er habe freie Logis gehabt und das Essen sei ihm zur Hälfte bezahlt worden. Mit seinem Chef sei weder über eine Anmeldung bei der Krankenkasse noch über eine Arbeitsbewilligung gesprochen worden, jedoch sei ihm gesagt worden, dass er bei einer Kontrolle den falschen tschechischen Reisepass vorlegen solle. Die Arbeitsstelle habe er über Facebook gefunden.

Der Beschwerdeführer besitzt keine Beschäftigungsbewilligung in Österreich, war nicht zur Sozialversicherung angemeldet und verfügte bis zur Inhaftierung über keine Wohnsitzmeldung in Österreich. Bei der Kontrolle wies er sich mit einem falschen XXXX Reisepass aus und wurde unmittelbar festgenommen wegen des Verdachts des Gebrauchs fremder Ausweise gemäß § 231 StGB. Der Beschwerdeführer besitzt keine Beschäftigungsbewilligung in Österreich, war nicht zur Sozialversicherung angemeldet und verfügte bis zur Inhaftierung über keine Wohnsitzmeldung in Österreich. Bei der Kontrolle wies er sich mit einem falschen römisch 40 Reisepass aus und wurde unmittelbar festgenommen wegen des Verdachts des Gebrauchs fremder Ausweise gemäß Paragraph 231, StGB.

Von XXXX 2024 bis XXXX 2024 befand er sich in Schubhaft. Am 13.08.2024 stellte er im Stande der Schubhaft einen Antrag auf internationalen Schutz und wurde dazu am XXXX 2024 erstmals befragt. Als Fluchtgrund gab er an, er habe im Ausland Geld verdienen wollen, um Schulden bei seinen Eltern begleichen zu können. Er könne nicht nach Vietnam zurück, solange er die Schulden seiner Familie nicht bezahlt habe. Am XXXX 2024 wurde er aus der Schubhaft entlassen und fand sich selbstständig am XXXX 2024 in einem Quartier der Grundversorgung ein. Sein Asylverfahren befindet sich im Stadium des Zulassungsverfahrens. Von römisch 40 2024 bis römisch 40 2024 befand er sich in Schubhaft. Am 13.08.2024 stellte er im Stande der Schubhaft einen Antrag auf internationalen Schutz und wurde dazu am römisch 40 2024 erstmals befragt. Als Fluchtgrund gab er an, er habe im Ausland Geld verdienen wollen, um Schulden bei seinen Eltern begleichen zu können. Er könne nicht nach Vietnam zurück, solange er die Schulden seiner Familie nicht bezahlt habe. Am römisch 40 2024 wurde

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at